



## **Satzung**

Version 11-2010

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Vereinigung der Köche Marburgs e.V.“ (kurz „Verein“ oder „VDKM“) und hat seinen Sitz in Marburg/Lahn. Er ist als Zweigverein Nr. 511 dem Verband der Köche Deutschlands e.V. (kurz: „VKD“) mit Sitz in Frankfurt/Main angeschlossen. Die VDKM ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Die Zwecke und Ziele der VDKM sind:

1. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Pflege der Kollegialität, Geselligkeit und der Kochkunst.
3. Veranstaltung fachlicher Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und Spezial-Kochkursen.
4. Unterstützung der Mitglieder des Zweigvereins nach eigenem Ermessen des Vorstandes.
5. Jugendarbeit und Förderung von Auszubildenden.
6. Positive Darstellung des Berufsbildes und des Vereins in der Öffentlichkeit.

Die VDKM ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral, sie wird sich nur mit fachlichen und kulturellen Aufgaben beschäftigen, nicht aber mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und Aufgaben und nicht mit arbeits- und lohnrechtlichen Fragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der VDKM fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Auch sind außerordentlich hohe Auslagenvergütungen aus Mitteln der VDKM unzulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die VDKM hat:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. Fördermitglieder (Premium-, Business- oder Economy-Partnerschaften).

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag formuliert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter gleichzeitiger Prüfung des beantragten Mitgliederstatus; letzterer kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Statusänderung hat der Antragsteller ein vierwöchiges Rücktrittsrecht vom Antrag auf Mitgliedschaft.

Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft und zur Ausübung der Mitgliedsrechte.

#### **§ 3a Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige oder ehemalige Angehörige des Kochberufes einschließlich der Küchen Konditoren, Küchenbäcker und Küchen Metzger werden, soweit eine abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen werden kann oder sich das Mitglied noch in der Ausbildung befindet. Die ordentlichen Mitglieder nehmen an den Vereinseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung teil. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten. (Vollmitglieder)

#### **§ 3b Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können Angehörige anderer gastronomischer Berufe, deren Auszubildende oder sogenannte Hobbyköche werden. Außerordentliche Mitglieder nehmen an den Vereinseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung teil. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten. (Vollmitglieder)

### **§ 3c Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. In besonders gelagerten Fällen kann die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung noch nachträglich eingeholt werden. Als Ehrenmitglieder kommen nur Personen in Frage, die sich sowohl um den Verband der Köche Deutschlands e.V. (VKD), als auch um die Vereinigung der Köche Marburgs e.V. (VKDM) besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, bei sonst gleichen Rechten und Pflichten. (Vollmitglieder)

### **§ 3d Fördermitglieder**

Fördermitglieder können Personen, Firmen und Körperschaften werden, die im Rahmen einer Partnerschaft die Ziele der VDKM unterstützen möchten. Die Partnerschaften sind unterteilt in Premium-, Business- und Economy-Partnerschaften zu dem vom Vorstand festgelegten jährlichen Mindestbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und für ein Amt nicht wählbar.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind auf den jeweiligen Anträgen auf Mitgliedschaft zu vermerken. Die Beiträge sind einmal jährlich für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Bankeinzug trägt der Beitragsschuldner die Gewähr für die Einlösung der Lastschrift und somit in diesem Falle auch die Kosten für selbst verschuldete Rücklastschriften.

### **§ 5 Rechte u. Pflichten der Mitglieder**

Das Mitglied akzeptiert mit seinem Beitritt in die VDKM die in der jeweils gültigen aktuellen Satzung festgelegten Regelungen und verpflichtet sich, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Beitragspflichten zu erfüllen. Daneben erwirbt es die Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben:

Vollmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der VDKM teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und Einsicht in die Niederschrift zur Mitgliederversammlung zu nehmen (= Vollmitglieder). Vereinsmitglieder, die zusätzlich Mitglied im VKD sind haben zusätzlich das Recht bei offizieller Tätigkeit für den VKD oder für die VDKM eine vom VKD abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung über diesen in Anspruch zu nehmen.

Für Mitglieder der VDKM gilt zudem die moralische Pflicht, den Verein und den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben uneigennützig zu unterstützen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a. durch Austrittserklärung an die VDKM: Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Die Kündigung muss somit spätestens am 30.06. des Jahres in schriftlicher Form an den Vereinsvorsitzenden erfolgen.
  - b. durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes **kann** seitens des Vorstandes nach Gewährung von ausreichendem rechtlichen Gehör vorgenommen werden:
    - bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts im Sinne § 45 StGB.
    - wegen unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten.
    - wenn fällige Zahlungsrückstände gegenüber der VDKM in Höhe eines Mitgliedsjahresbeitrages bestehen. Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn sie ihre frühere Beitragsschuld nachgezahlt haben.Der Ausschluss bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von Zweidrittel des an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle zukünftigen Ansprüche des betreffenden Mitgliedes gegenüber der VDKM. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Vorstandsentscheidung kann nicht angefochten werden.
2. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Sie ist nicht übertragbar.

## **§ 7 Vereinsorgane**

### **§ 7a Vorstand**

#### 1. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für eine konstruktive Vereinsleitung und Geschäftsführung gemäß den Zielen dieser Satzung der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat über die laufenden Vereinsgeschäfte zu entscheiden. Dafür hat der Vorstand die ihm anvertrauten Vereinsmittel wirtschaftlich und sinnvoll zu verwenden.

Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden bei Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Erfüllung der ehrenamtlichen Vorstandsaufgaben erhalten die Vorstandsmitglieder kein Entgelt. Für entstandene Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit stehen, kann gegen Nachweis eine Kostenerstattung beantragt werden.

#### 2. Zusammensetzung und Vertretungsberechtigung des Vorstands

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus:

- a. den drei 1. Vorsitzenden (Präsidenten) (Triumvirat),
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem 1. Kassierer,
- d. dem 2. Kassierer,
- e. dem 1. Schriftführer,
- f. dem Pressesprecher und Website-Redakteur,
- g. dem Jugendwart,
- h. dem Festausschussvorsitzenden,
- i. dem Festausschussmitglied.

Die VDKM wird im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die drei 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und den 2. Vorsitzenden vertreten. Je zwei vertreten gemeinsam. Der 2. Vorsitzende darf nur im Falle der Verhinderung der 1. Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

#### 3. Wahl des Vorstands

In den Vorstand können nur volljährige Vollmitglieder des VDKM gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jede Vorstandsposition wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Jeder Wahlgang ist einzeln aufzurufen und es können Kandidatenvorschläge gemacht werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50%+1 Stimme) der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erreicht. Es gelten nur die abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, sollte auch der zweite Wahlgang ergebnislos bleiben, so entscheidet das Los.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Handzeichen in offener Wahl, sofern kein Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Wahl vorliegt. Es ist auch möglich eine Blockwahl mit Funktionszuordnung durchzuführen. In diesem Fall können sich die Mitglieder nur für oder gegen einen gesamten Kandidatenblock entscheiden und haben insgesamt dafür nur eine Stimme. Sie können daher diesem Block entweder insgesamt zustimmen oder ihn als Ganzes ablehnen.

Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so benennt der Vorstand eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 7b Mitgliederversammlung**

### **1. Konstitution der Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der mit 14-tägiger Frist sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Stimmberechtigte Mitglieder die am Erscheinen verhindert sind, können ihre Stimme einem anderen Vollmitglied schriftlicher Vollmacht übertragen. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder, die nicht mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt erneut einberufen werden. Diese Versammlung ist dann auf alle Fälle beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge oder fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorgaben nichts anderes bestimmen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen angemessen begründet rechtzeitig beim Vorstand eingereicht und von diesem der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. In jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Schriftführer und den vertretungsberechtigten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

### **2. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
2. den Revisionsausschuss zu wählen,
3. die Richtlinien für das kommende Jahr festzulegen.
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen,
5. über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschlüsse zu fassen,
6. Satzungsänderungen zu genehmigen, für die eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller anwesenden Stimmen erforderlich ist.

## **§ 7c Revisionsausschuss**

Der Revisionsausschuss besteht aus zwei volljährigen Vollmitgliedern, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt werden. Für die Wahl gelten die gleichen Wahlbedingungen wie für die Vorstandswahl. Der Revisionsausschuss hat nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über die erfolgte Kassenprüfung erstattet der Revisionsausschuss der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Der Revisionsausschuss veranlasst die Beschlussfassung über die formelle Entlastung des Vorstandes durch die jährliche Mitgliederversammlung. Auch wenn einzelne Vorstandsmitglieder nicht entlastet werden sollten, endet ihre Vorstandsfunktion dennoch und der Platz wird frei. Eine einzelne Entlastung kann auch später erfolgen, nachdem die beanstandeten Punkte abgestellt wurden. Vom Kassierer sind die finanziellen Mittel, die entsprechenden Belege und die Bankvollmachten innerhalb von vier Wochen nach der Wahl an den Nachfolger zu übergeben. Darüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, erst dann erfolgt die tatsächliche Entlastung des Kassierers. Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nach Ende ihrer einjährigen Amtszeit frühestens nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode wiedergewählt werden.

## **§ 8 Vereinsgelder**

Die Vereinsgelder sind auf Girokonten, festverzinslichen Konten oder in risikofreien Sparanlagen anzulegen. Der Geldverkehr obliegt dem Kassierer allein, der vom ständigen Revisionsausschuss laut Satzung überprüft wird.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung der VDKM, die nur mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, fällt das vorhandene Vermögen dem Verband der Köche Deutschlands e.V. (VKD) anheim.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.04.2010 in Ebsdorfergrund-Frauenberg. Geändert am 12.11.2010 auf der außerordentlichen MV in Marburg-Ockershausen. Diese Satzung ersetzt die am 09. Mai 1972 errichtete Satzung.

Unterschriften